

NUTZUNGSVEREINBARUNG pax Germany

Für die Mitgliedschaft und das Vertragsverhältnis gelten die nachstehenden allgemeinen Fitnessbedingungen von

I. Nutzungen und Leistungen

1. Das Mitglied ist berechtigt, die umseitig vereinbarten vertragsgegenständlichen Leistungen zu nutzen, wenn ein autorisierter Pax-Mitarbeiter den Umseitigen Vertrag gegengezeichnet hat.
2. Das Mitglied verpflichtet sich, die jeweilige Hausordnung einzuhalten. Benutzungshinweise und Anweisungen von Pax sind für alle Mitglieder verbindlich.

II. Gesundheitszustand des Mitgliedes

1. Das Mitglied ist verpflichtet, gesundheitliche Beschwerden, die Einfluss auf die Teilnahme am Fitness-Betrieb haben, unverzüglich mitzuteilen.

III. Vertragslaufzeit

1. Die Erstlaufzeit des Vertrages ergibt sich aus den umseitigen Vereinbarungen der Parteien.
2. Der Vertrag kann zum Ende dieser Erstlaufzeit mit einer Frist von drei Monaten vor Vertragsende gekündigt werden. Wird er nicht drei Monate vor Vertragsende gekündigt, so verlängert er sich automatisch um die Dauer der Erstlaufzeit. Kündigungen bedürfen der Schriftform.
3. Pax-Germany behält sich das Recht vor, die Mitgliedschaft fristlos zu kündigen, wenn das Mitglied grob oder beharrlich gegen Vertragspflichten, gegen Anweisungen oder Benutzungshinweise oder gegen die Hausordnung verstößt. Eine solche Kündigung befreit das Mitglied nicht von der Verpflichtung, die Mitgliedsbeiträge für die vereinbarte Vertragsdauer zu bezahlen.

IV. Aussetzung und Auflösung des Vertrages bei Krankheiten

1. Ist das Mitglied für mehr als einen Monat an der Teilnahme am Fitness-Betrieb gehindert (Schwangerschaft, Verletzung o.ä.), kann es verlangen, dass der Vertrag vorläufig stillgelegt wird. Die Mitgliedschaft verlängert sich dann um den jeweiligen Stilllegungszeitraum.
2. Steht es fest, dass das Mitglied dauerhaft nicht mehr am Fitness Betrieb teilnehmen kann, steht ihm ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu.
3. Pax-Germany ist berechtigt, die Aussetzung und Vertragsauflösung von der Vorlage geeigneter Nachweise abhängig zu machen.
4. Bei Umzug, Sanierung oder Renovierungsarbeiten oder im Falle von Betriebsferien, ist Pax-Germany berechtigt, den Studiobetrieb bis zu zehn Tagen ganz oder teilweise zu schließen, ohne dass die Beitragspflicht dadurch entfällt.

VI. Beiträge und Beitragsanpassung

1. Für die vertraglichen vereinbarten Leistungen von Pax-Germany sind die umseitig vereinbarten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
2. Die vereinbarten Beiträge werden 14-tägig im Voraus abgebucht.
3. Pax-Germany behält sich vor, vereinbarte Sondertarife auf Normaltarife umzustellen, wenn der Grund für diesen Sondertarif nicht mehr gegeben ist oder nicht nachgewiesen ist. Das Mitglied ist verpflichtet, einmal pro Jahr nachweise vorzulegen, aus welchen sich die Berechtigung des Sondertarifes ergibt. Die nachträgliche Anerkennung von Sondertarifen ist ausgeschlossen.
4. Pax-Germany ist berechtigt, für jede Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € zu erheben. Bei Rücklastschriften werden die von der Bank berechneten Gebühren weiterberechnen. Zusätzlich wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € für jeden Einzelfall erhoben.
5. Das Mitglied ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift und seiner Bankverbindung sowie sonstige Änderungen seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die Einfluss auf das Vertragsverhältnis haben, unverzüglich schriftlich an Pax-Germany mitzuteilen.
6. Alle Beiträge verstehen sich inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Erhöht sich die gesetzliche Mehrwertsteuer, ist Pax-Germany berechtigt, diese Mehrwertsteuererhöhung dem Mitglied weiter zu belasten

VII. Haftung

1. Pax-Germany haftet für schuldhaftes Vertragspflichtsverletzungen nach den gesetzlichen Regelungen.
2. Verursachen Mitglieder schuldhaft Schäden in der Anlage von Pax-Germany, haben sie diesen Schaden zu ersetzen. Pax-Germany ist berechtigt, die Schäden beseitigen zu lassen und dem Mitglied die dafür erforderlichen Aufwendungen zu belasten.

X. Schlussbestimmung

1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein, hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile.